

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 47 Nr. 17

18. Februar 1977

E 21 410 B

- Inhalt:
- 1) Konfirmationsordnung mit Ausführungsbestimmungen.
 - 2) Liste der Mitgliedskirchen und Gastkirchen der ACK.
 - 3) Liste der Mitgliedskirchen und angeschlossenen Kirchen ÖRK.
 - 4) Verfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen, I-IV.

Konfirmationsordnung mit Ausführungsbestimmungen

Der Oberkirchenrat hat am 21. September 1976 gemäß § 25 Abs. 4 der Kirchenverfassung Ausführungsbestimmungen zur Konfirmationsordnung beschlossen, die hiermit verkündet und in Kraft gesetzt werden. Zur leichteren Handhabung wird gleichzeitig die Konfirmationsordnung in der Fassung der Änderungsgesetze vom 17. Februar 1976 (Abl. Bd. 47, S. 57) und vom 25. November 1976 (Abl. Bd. 47, S. 257) noch einmal bekannt gemacht:

§ 1

Die Konfirmation und der sie vorbereitende Unterricht stehen unter dem Auftrag der Kirche, die von ihr getauften Kinder zu Jesus Christus zu weisen.

§ 2

Die Konfirmationsfeier ist eine gottesdienstliche Handlung der Gemeinde, in der sie eine Gruppe junger Glieder auf ihre Taufe anspricht, sie ihrer Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi versichert und ihnen ihre Verantwortung diesem Herrn gegenüber vor Augen stellt.

§ 3

(1) Die Feier der Konfirmation wird anhand der landeskirchlichen Agende gehalten.

(2) Da in der Agende für die Konfirmationshandlung verschiedene Formen zur Wahl gestellt sind, ist durch Beschluß des Kirchengemeinderats festzulegen, welche Form in der Gemeinde (Teilkirchengemeinde) angewendet werden soll.

Ausführungsbestimmungen

3.1 Zur Konfirmationsfeier gehören nach der Ordnung der Landeskirche neben Lied, Gebet und Predigt das Sprechen des Katechismus sowie die Verpflichtung und Einsegnung der Konfirmanden.

3.2 Die Entscheidung darüber, welche der in der landeskirchlichen Agende angebotenen Formen des Konfirmationsgottesdienstes gewählt wird, trifft der Kirchengemeinderat, nachdem der Pfarrer einen Vorschlag unterbreitet hat. Dasselbe gilt für die in der Agende angebotenen Formen der Verpflichtung. Die Konfirmanden und deren Eltern sollten vor der Entscheidung gehört werden. Eine einheitliche Regelung innerhalb einer Gesamtkirchengemeinde ist wünschenswert, soll aber nicht erzwungen werden.

3.3 Wo zusätzlich der Wunsch besteht nach einer „Vorstellung“ der Konfirmanden vor der Gemeinde in Gestalt eines zusammenfassenden Unterrichtsgesprächs, das auch die Form einer freien „Prüfung“ annehmen kann, wird dieses zweckmäßigerweise an einem der Sonntage oder auch an einem Abend vor der Konfirmation stattfinden. Diese „Vorstellung“ kann aber das Sprechen von Katechismusstücken im Konfirmationsgottesdienst nicht ersetzen.

3.4 Der in manchen Gemeinden geübte Brauch des „Katechismussprechens“ im Gottesdienst während des Konfirmandenjahres sollte beibehalten werden. Er kann auch in anderen Gemeinden neu aufgenommen werden.

§ 4

(1) Allgemeiner Konfirmationstag ist der Sonntag Judica. Der Kirchengemeinderat kann auch die Sonntage Oculi und Laetare zu Konfirmationstagen bestimmen.

(2) Anstelle der in Absatz 1 genannten Sonntage kann der Kirchengemeinderat die Sonntage Kantate, Rogate oder Exaudi zum Konfirmationstag bestimmen.

(3) Der Beschluß des Kirchengemeinderats nach Absatz 2 sowie der Beschluß des Kirchengemeinderats, die Regelung des Absatzes 1 wieder einzuführen, bedürfen der Zustimmung des Kirchenbezirksausschusses.

§ 5

(1) Konfirmiert kann werden, wer getauft ist und der evangelischen Kirche angehört, außerdem am Religionsunterricht und an dem die Konfirmation vorbereitenden Unterricht ordnungsgemäß teilgenommen sowie ein Mindestalter (Abs. 2 und 3) erreicht hat.

5.1 Der Nachweis des Vollzugs der Taufe geschieht durch Vorlage der Taufurkunde. Auf sie kann verzichtet werden, wenn für den Konfirmator die vollzogene Taufe zweifelsfrei feststeht. Gültig ist eine Taufe, die in einer Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen oder in einer der in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen verbundenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften vollzogen wurde. Bei Taufen, die in einer anderen christlichen Kirche oder christlichen Gemeinschaft vollzogen worden sind, ist eine schriftliche Anfrage an den Oberkirchenrat zu richten.

5.2 Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche ist neben der Taufe der evangelische Bekenntnisstand. In Zweifelsfällen, die vor allem bei Mischehen und bei Taufen außerhalb der evangelischen Kirche auftreten können, ist eine schriftliche Anfrage unter Darlegung des Sachverhalts an den Oberkirchenrat zu richten. Das Kind kann vorläufig in den Konfirmandenunterricht aufgenommen werden.

5.3 Nicht getaufte Kinder können in den Konfirmandenunterricht aufgenommen werden. Den Erziehungsberechtigten und dem Kind ist mitzuteilen, daß der Unterricht in diesem Fall Taufunterricht ist und die Taufe nach Möglichkeit im Konfirmationsgottesdienst vollzogen wird (Vgl. Abs. 2 der Taufordnung, Abl. Bd. 42, S. 1).

(2) Das Mindestalter (Abs. 1) haben die Kinder, die im Jahr der Konfirmation ihr 14. Lebensjahr vollenden.

(3) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann das Dekanatamt, wenn dringende Gründe vorliegen, Kinder ausnahmsweise 1 Jahr früher zur Konfirmation zulassen.

5.4 Bei Gesuchen auf Zulassung einzelner Kinder zur Frühkonfirmation, etwa um Geschwister zusammen konfirmieren zu können, ist die Begrenzung auf ein Jahr zu beachten. Das zur Frühkonfirmation zugelassene Kind muß im Jahr der Konfirmation das 13. Lebensjahr vollenden. Die geordnete Teilnahme am Unterricht des Konfirmandenjahrganges, mit dem das Kind konfirmiert werden soll, wird vorausgesetzt.

(4) Wo die Konfirmation aus irgendwelchen Gründen unterblieb, kann sie nach entsprechender Vorbereitung nachgeholt werden.

5.5 Ob die Vorbereitung einer Nachkonfirmation (§ 5 Abs. 4) im Rahmen des ordentlichen Konfirmandenunterrichts oder unter Berücksichtigung des Alters, der Urteilskraft und der biblischen Kenntnisse in besonderen Stunden erfolgen soll, wird in die Entscheidung des Konfirmators gestellt.

(5) In Fällen der Erwachsenentaufe und des Übertritts Erwachsener unterbleibt die Konfirmation.

5.6 Vgl. hierzu Ziffer 8.6.

§ 6

(1) Die Konfirmation findet in der Regel im achten Schuljahr statt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

6.1 Hat ein Kirchengemeinderat die Absicht, die Konfirmation um einen Jahrgang zu verschieben, d. h. die Konfirmation allgemein von der 8. in die 9. Klasse zu verlegen, so ist diese Absicht zu begründen und spätestens einen Monat vor der vorangehenden Konfirmation dem Oberkirchenrat als Antrag vorzulegen. Zur Frühkonfirmation (in Einzelfällen) vgl. § 5.

(2) Der Konfirmation geht ein Konfirmandenunterricht von mindestens sechzig Stunden voraus.

6.2 Im Regelfall beginnt der Konfirmandenunterricht nach Ostern und wird einjährig durchgeführt. Um die vorgeschriebene Stundenzahl zu erreichen, sind zwei Wochenstunden er-

forderlich, die, wenn möglich, an verschiedenen Tagen gehalten werden sollten. Durch rechtzeitige Vereinbarungen mit allen in Betracht kommenden Schulen soll nach Möglichkeit erreicht werden, daß die für den Konfirmandenunterricht nötige Zeit von stundenplanmäßigem Unterricht und außerplanmäßigem Schulveranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften, Werkunterricht, Förderstunden, Schwimmen u. ä.) freigehalten wird.

6.3 Mit Zustimmung des Kirchengemeinderats kann auch eine zweijährige Dauer des Konfirmandenunterrichts oder eine Verteilung des Unterrichts auf zwei Winterhalbjahre eingeführt werden. Es wird empfohlen, bei den Schulen vorher zu klären, ob in diesem Falle nicht schwerwiegende Belastungen des Konfirmandenunterrichts zu erwarten sind.

6.4 Die Anmeldung der Konfirmanden soll spätestens einen Monat vor Beginn des Unterrichts erfolgen. Erziehungsberechtigte und Kinder sind rechtzeitig und in geeigneter Weise auf die Anmeldung hinzuweisen (Abkündigung im Gottesdienst, Gemeindebrief, Tageszeitung, Hausbesuche usw.). Die Anmeldung geschieht durch die Erziehungsberechtigten oder in deren Vollmacht. Widerspricht ein Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat und somit religionsmündig ist, so kann es nicht in den Konfirmandenunterricht aufgenommen werden. Umgekehrt kann ein religionsmündiges Kind nicht gegen den erklärten Willen seiner Erziehungsberechtigten in den Unterricht aufgenommen werden. Die Zugehörigkeit der Erziehungsberechtigten zur evangelischen Kirche ist in diesem Zusammenhang rechtlich unerheblich.

6.5 Mit Beginn des Konfirmandenunterrichts soll der neue Konfirmandenjahrgang im Gottesdienst der Gemeinde vorgestellt werden.

§ 7

Der Konfirmandenunterricht gibt auf der Grundlage des Katechismus eine Unterweisung in der Lehre der Kirche und eine Zurüstung für das Leben des Christen in Gemeinde und Welt. Er soll anhand der Anleitung für den Konfirmandenunterricht und des Konfirmandenbuches gehalten werden.

7.1 Der Konfirmandenunterricht soll in seinem Inhalt und seinem katechetischen Aufbau einem der in der „Anleitung zum Konfirmandenunterricht“ angebotenen Unterrichtspläne folgen.

7.2 Lernmittel für die Hand der Konfirmanden sind außer dem Konfirmandenbuch die Bibel und das Gesangbuch. Weitere vom Oberkirchenrat zugelassene Lernmittel können verwendet werden.

7.3 Der Konfirmandenunterricht sollte ergänzt werden durch Konfirmandenfreizeiten, diakonische Mitarbeit, Besichtigungen von kirchlichen Einrichtungen und andere auf das Leben des Christen in Gemeinde und Welt hinführende Veranstaltungen.

7.4 Durch Elternabende, Elternseminare oder andere Angebote sind die Eltern über Sinn und Bedeutung des Konfirmandenunterrichts und der Konfirmation zu unterrichten. Gleichzeitig sollte eine über die Konfirmation hinausreichende Verbindung mit den Elternhäusern angestrebt werden.

§ 8

(1) Die Konfirmation ist verbunden mit der Einladung zur Feier des Heiligen Abendmahls zusammen mit der Gemeinde der Erwachsenen.

(2) Der Besuch des Konfirmandenunterrichts ist in der Regel die Voraussetzung für die Zulassung zum Abendmahl, die Teilnahme an der Konfirmation in der Regel die Voraussetzung für die Zulassung zur Patenschaft.

8.1 Die Konfirmation schließt die Zulassung zur Abendmahlsfeier der Erwachsenengemeinde ein. Es kann für die Konfirmanden und ihre Angehörigen eine besondere Abendmahlsfeier im Rahmen der Gemeinde angeboten werden. Diese wird im Regelfall an dem auf die Konfirmation folgenden Sonntag stattfinden. Sie kann auch an einem Abend während der Woche, in besonderen Fällen am Abend des Konfirmationstages sein. Es ist aber auch möglich, die Konfirmanden und ihre Angehörigen nach der Konfirmation zu einer der Abendmahlsfeiern in der Gemeinde besonders einzuladen.

8.2 Jeder Konfirmierte ist zum Abendmahl einzuladen. Die Teilnahme an einer Abendmahlsfeier darf jedoch nicht zur Pflicht gemacht werden.

8.3 Um die Konfirmanden mit der Abendmahlsfeier vertraut zu machen, können sie vor der Konfirmation Abendmahlsgottesdienste der Gemeinde besuchen ohne selbst zu kom-

munizieren. Im Verlauf des Unterrichtsjahres – etwa auf einer Konfirmandenfreizeit – ist nach entsprechender Vorbereitung auch eine eigene Jugendabendmahlsfeier der Konfirmanden möglich.

8.4 Das Abendmahl mit den Konfirmanden wird nach einer der Formen gehalten, die in der landeskirchlichen Abendmahlsagende zum Gebrauch angeboten werden.

8.5 Die Abendmahlsfeier ist in der Württ. Landeskirche in der Regel nicht in den Konfirmationsgottesdienst einbezogen.

(3) Wo eine Konfirmation unterblieb, soll vor der Zulassung zum Abendmahl oder zur Patenschaft ein Gespräch über die Bedeutung der Sakramente stattfinden.

8.6 Zu den rechtlichen Folgen des Unterbleibens der Konfirmation vgl. im übrigen § 10 Abs. 2 der Taufordnung (Abl. Bd. 42, S. 1) und Ausführungsbestimmungen zur Trauordnung Ziffer 16 (Abl. Bd. 38, S. 357).

§ 9

(1) Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Konfirmator nach Beratung mit seinem Visitator und dem Kirchengemeinderat

1. die Zulassung zum Konfirmandenunterricht aufschieben,
2. einen Konfirmanden ganz oder teilweise vom Konfirmandenunterricht ausschließen,
3. die Konfirmation aufschieben.

9.1 Ob ein wichtiger Grund für den Aufschub der Zulassung zum Konfirmandenunterricht, den Ausschluß vom Konfirmandenunterricht oder den Aufschub der Konfirmation vorliegt, ist vom Konfirmator nach den Umständen des Einzelfalles zu prüfen und zu entscheiden. Ein wichtiger Grund kann z. B. vorliegen

- wenn der Jugendliche oder seine Eltern Kirche und Gemeinde öffentlich ablehnen, anfeinden oder verächtlich machen oder ein die Gebote Gottes in grober Weise verletzendes Leben führen und dadurch in der Gemeinde ein begründetes Ärgernis erregen;
- wenn der Jugendliche es ablehnt, am Gottesdienst der Gemeinde teilzunehmen;

- wenn der Jugendliche dem Konfirmandenunterricht häufig unentschuldig und unbegründet fernbleibt;
- wenn der Jugendliche den Unterricht erheblich und fortgesetzt stört;
- wenn der Jugendliche die Mitarbeit im Unterricht und insbesondere das Lernen des Memorierstoffs hartnäckig verweigert.

9.2 Der Beratung des Konfirmators mit dem Kirchengemeinderat soll ein seelsorgerliches Gespräch mit den Jugendlichen und mit seinen Eltern vorausgehen.

9.3 Der Aufschieb der Zulassung zum Konfirmandenunterricht (§ 9 Abs. 1 Nr. 1) und der vollständige Ausschluß vom Konfirmandenunterricht nach dessen Beginn (§ 9 Abs. 1 Nr. 2) führen dazu, daß der Jugendliche zunächst nicht konfirmiert werden kann (vgl. § 5 Abs. 1). In jedem Fall handelt es sich aber nur um einen zeitweiligen Aufschieb. Der Weg zur Nachkonfirmation bleibt offen (§ 5 Abs. 4).

(2) Die Beteiligten können hiergegen Einsprache beim Visitor erheben. Dieser entscheidet nach Beratung mit dem Kirchengemeinderat endgültig. Er kann einen anderen Konfirmator zur Durchführung des Unterrichts und zur Vornahme der Konfirmation ermächtigen.

§ 10

(1) Zuständiger Konfirmator ist der Pfarrer, zu dessen Seelsorgebezirk der Konfirmand gehört.

(2) Konfirmandenunterricht und Konfirmation durch einen nicht zuständigen Pfarrer bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Konfirmators. Die Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 5 vorliegen. Die beteiligten Kirchengemeinderäte sind zu unterrichten.

10.1 Konfirmandenunterricht und Konfirmation sollen sowohl die Konfirmanden selbst als auch ihre Elternhäuser in eine engere Verbindung mit der örtlichen Kirchengemeinde bringen. Die Beziehung zum zuständigen Pfarrer ist in dieser Zeit besonders wichtig. Deshalb sollte der Besuch des Konfirmandenunterrichts außerhalb der eigenen Gemeinde und die Konfirmation durch einen nicht zuständigen Pfarrer auf begründete Ausnahmefälle beschränkt bleiben, etwa

- wenn der Schulbesuch des Konfirmanden die Ummeldung unumgänglich macht;
- wenn ein Unterricht, der ein persönliches Vertrauensverhältnis herstellte, kurz vor der Konfirmation abgebrochen würde;
- wenn eine Familie mit einem Pfarrer über lange Zeit persönlich verbunden ist;
- wenn zwischen einer Familie und dem zuständigen Pfarrer besonders schwerwiegende persönliche oder sachliche Spannungen bestehen.

10.2 Die Konfirmation durch einen nicht zuständigen Pfarrer setzt dessen Bereitschaft hierzu voraus. Er hat vor Aufnahme des Jugendlichen in seinen Unterricht die Zustimmung des zuständigen Pfarrers (Dimissoriale) einzuholen. Die Kirchengemeinderäte beider Gemeinden sind im voraus zu unterrichten.

(3) Der Oberkirchenrat kann insbesondere für Internatschüler und für behinderte Kinder Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen.

10.3 Für Jugendliche in Heimen und Internaten außerhalb ihrer Heimatgemeinde kann mit Genehmigung des Oberkirchenrats ein besonderer Konfirmandenunterricht eingerichtet werden. Ebenso kann eine besondere Konfirmationsfeier stattfinden. Die betreffenden Jugendlichen können auch in der Kirchengemeinde, in der sich das Heim oder das Internat befindet, am Unterricht teilnehmen und konfirmiert werden. In diesen Fällen muß kein Dimissoriale eingeholt werden. Der zuständige Pfarrer der Heimatgemeinde ist jedoch zu unterrichten. Ist zu erwarten, daß ein in einem Heim oder Internat lebender Jugendlicher später seinen dauernden Aufenthalt wieder in seiner Heimatgemeinde nehmen wird, so haben die beteiligten Pfarrer zu prüfen, ob sich die Teilnahme an der Konfirmationsfeier in der Heimatgemeinde nahelegt.

10.4 Geistig behinderte Kinder sollten, soweit es ihre Aufnahme- und Verständnisfähigkeit zuläßt, an der Konfirmation teilhaben. Erscheint das nicht möglich, so kann an die Stelle der Konfirmation eine Einsegnungsfeier im Heim, in der Kirchengemeinde am Ort des Heims, in der Heimatgemeinde oder in Ausnahmefällen auch im Elternhaus stattfinden.

§ 11

Nach der Konfirmation wird den Konfirmanden die Hilfe der Gemeinde zum Teilhaben am Leben der Kirche angeboten. Dazu gehören Christenlehre, Gottesdienste und Abendmahlsfeiern für die Jugend, Jugendseminare, Jugendkreise und andere Formen der Gemeindegemeinschaft.

11.1 Der Kontakt zwischen den Konfirmanden und der evangelischen Jugendarbeit in der Gemeinde sollte nach Möglichkeit schon während des Konfirmandenunterrichts aufgenommen werden. In Frage kommen etwa die Mitarbeit von Jugendleitern bei Konfirmandenfreizeiten, Begegnungen zwischen Konfirmandengruppen und ähnliches.

§ 12

Nähere Regelungen zur Ausführung dieses Gesetzes trifft der Oberkirchenrat im Wege der Verordnung.

Stuttgart, den 7. Februar 1977

I. V.
Ströbel

Liste der Mitgliedskirchen und Gastkirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)

Stand: 15. Juli 1976

Mitgliedskirchen

Evangelische Kirche in Deutschland
Römisch-katholische Kirche in Deutschland
Griechisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland
Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (Baptisten)
Evangelisch-methodistische Kirche
Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland
Vereinigung der Deutschen Mennonitengemeinden
Europäisch-Festländische Brüder-Unität, Herrnhuter Brüdergemeinde
Nationales Hauptquartier der Heilsarmee
Altreformierte Kirchen in Deutschland

Gastkirchen

Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland
Religiöse Gesellschaft der Freunde (Quäker) in Deutschland
Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)
Christlicher Gemeinschaftsverband Mülheim/Ruhr
Arbeitsgemeinschaft der Christengemeinden Deutschlands (ACD)

Liste der Mitgliedskirchen und angeschlossenen Kirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen

nach: Bericht aus Nairobi 1975, Offizieller Bericht der V. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen, Frankfurt 1976

Mitgliedskirchen

ÄGYPTEN

Griechisch-Orthodoxes Patriarchat von Alexandrien
Koptische Evangelische Kirche (Nil-Synode)
Koptische Orthodoxe Kirche

ÄTHIOPIEN

Äthiopische Orthodoxe Kirche

ARGENTINIEN

Evangelische Kirche am La Plata
Argentinische Evangelische Methodistenkirche

AUSTRALASIEN

Methodistische Kirche von Australasien
Vereinigte Kirche in Papua, auf Neuguinea und den Salomon-Inseln

AUSTRALIEN

Kirchen Christi in Australien
Kirche von England in Australien
Kongregationalistische Vereinigung von Australien
Presbyterianische Kirche von Australien

BELGIEN

Protestantische Kirche von Belgien
Reformierte Kirche von Belgien

BIRMA

Birmanischer Baptistenkonvent
Kirche der Provinz Birma

BRASILIEN

Bischöfliche Kirche von Brasilien
Evangelische Kirche L. B. in Brasilien

Evangelische Pfingstkirche „Brasilien für Christus“
 Lateinamerikanische Reformierte Kirche
 Methodistische Kirche von Brasilien

BULGARIEN

Bulgarische Orthodoxe Kirche

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Evangelische Brüder-Unität

Evangelische Kirche in Deutschland:

Evangelische Landeskirche in Baden

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Braunschweig

Bremische Evangelische Kirche

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin

Evangelisch-Lutherische Kirche im Hamburgischen Staate

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Lippische Landeskirche

Evangelisch-Lutherische Kirche in Lübeck

Evangelisch-Reformierte Kirche in Nordwestdeutschland

Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

Vereinigte Protestantisch-Evangelisch-Christliche Kirche der Pfalz

Evangelische Kirche im Rheinland

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins

Evangelische Kirche von Westfalen

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Vereinigung der Deutschen Mennonitengemeinden

CHILE

Evangelisch-Lutherische Kirche in Chile

Pfingstkirche von Chile

Pfingstkirchliche Mission

CHINA

Anglikanische Kirche in China
 Chinesischer Baptistenrat
 Kirche Christi in China
 Kongregationalistische Kirche in Nordchina

COOK-INSELN

Christliche Kirche der Cook-Inseln

DÄNEMARK

Baptistenunion von Dänemark
 Evangelisch-Lutherische Volkskirche in Dänemark

DAHOMÉ

Protestantische Methodistenkirche in Dahomé und Togo

DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK

Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik:

Evangelische Landeskirche Anhalts
 Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg
 Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes
 Evangelische Landeskirche Greifswald
 Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs
 Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
 Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
 Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen
 Evangelische Brüder-Unität (Distrikt-Herrnhut)
 Gemeindeverband der Alt-Katholischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik

FINNLAND

Evangelisch-Lutherische Kirche von Finnland

FRANKREICH

Evangelische Kirche A. B. von Elsaß und Lothringen
 Evangelisch-Lutherische Kirche von Frankreich
 Reformierte Kirche von Elsaß und Lothringen
 Reformierte Kirche von Frankreich

GABUN

Evangelische Kirche von Gabun

GHANA

Evangelische Presbyterianische Kirche
 Methodistische Kirche, Ghana
 Presbyterianische Kirche von Ghana

GRIECENLAND

Griechische Evangelische Kirche
 Kirche von Griechenland

HONGKONG

Rat der Kirche Christi in China, Hongkong

INDIEN

Bund Evangelisch-Lutherischer Kirchen in Indien
 Bund der Telugu-Baptisten-Gemeinden
 Kirche von Nordindien
 Kirche von Südindien
 Syrische Mar-Thoma-Kirche von Malabar
 Syrische Orthodoxe Kirche, Katholikat des Ostens

INDISCHER OZEAN

Kirche der Provinz des Indischen Ozeans

INDONESIEN

Christlich-Evangelische Kirche in Minahasa
 Christlich-Evangelische Kirche auf Timor
 Christlich-Evangelische Kirche von Westirien
 Christliche Kirchen von Java
 Christliche Kirche in Indonesien (Huria Kristen)
 Christliche Kirche in Mittelsulawesi
 Christliche Kirche von Ostjava
 Protestantische Christliche Simalungun-Kirche
 Evangelische Kirche auf Kalimantan
 Indonesische Christliche Kirche (Gereja Kristen)
 Kirche von Nias
 Kirche der Sangir- und Talaud-Inseln, Indonesien
 Protestantisch-Christliche Batak-Kirche
 Protestantische Karo-Batak-Kirche
 Protestantische Kirche in Indonesien
 Protestantische Kirche der Molukken
 Sundanesische Christliche Kirche (Westjava)
 Toraja-Kirche

IRAN

Synode der Evangelischen Kirche von Iran

ISLAND

Evangelisch-Lutherische Kirche von Island

ITALIEN

Evangelische Internationale Kirche

Evangelische Methodistenkirche von Italien

Evangelische Waldenserkirche

JAMAICA

Brüder-Unität auf Jamaika

Vereinigte Kirche von Jamaika und Grand Cayman

JAPAN

Anglikanisch-Bischöfliche Kirche in Japan

Japanische Orthodoxe Kirche

Vereinigte Kirche Christi in Japan

JERUSALEM

Griechisch-Orthodoxes Patriarchat von Jerusalem

JUGOSLAWIEN

Reformierte Kirche in Jugoslawien

Serbische Orthodoxe Kirche

Slowakische Evangelisch-Christliche Kirche A. B. in Jugoslawien

KAMERUN

Evangelische Kirche von Kamerun

Kamerunische Presbyterianische Kirche

Presbyterianische Kirche in Kamerun

Union der Baptistenkirchen von Kamerun

KANADA

Anglikanische Kirche von Kanada

Christliche Kirche (Jünger Christi)

Evangelisch-Lutherische Kirche von Kanada

Kanadische Jahresversammlung der Gesellschaft der Freunde

Presbyterianische Kirche in Kanada

Vereinigte Kirche von Kanada

KENIA

Afrikanische Christliche Kirche und Schulen
Afrikanische Israel Kirche, Ninive
Kirche der Provinz Kenia
Methodistische Kirche in Kenia

KONGO

Evangelische Kirche des Kongo

KOREA

Koreanische Methodistische Kirche
Presbyterianische Kirche in der Republik Korea
Presbyterianische Kirche von Korea

LESOTHO

Evangelische Kirche in Lesotho

LIBANON

Armenische Apostolische Kirche
Vereinigung der Armenischen Evangelischen Kirchen im Nahen Osten

LIBERIA

Lutherische Kirche in Liberia

MADAGASKAR

Kirche Christi in Madagaskar
Madagassische Lutherische Kirche

MALAYSIA UND SINGAPUR

Methodistische Kirche in Malaysia und Singapur

MEXIKO

Methodistische Kirche von Mexiko

NEUE HEBRIDEN

Presbyterianische Kirche der Neuen Hebriden

NEUKALEDONIEN

Evangelische Kirche auf Neukaledonien und den Loyalitätsinseln

NEUSEELAND

Baptistenunion von Neuseeland
Kirche der Provinz Neuseeland
Kongregationalistische Vereinigung von Neuseeland
Methodistische Kirche von Neuseeland
Presbyterianische Kirche von Neuseeland
Vereinigte Kirchen Christi in Neuseeland

NIEDERLANDE

Allgemeine Sozietät der Mennoniten
Alt-Katholische Kirche der Niederlande
Evangelisch-Lutherische Kirche
Niederländische Reformierte Kirche
Reformierte Kirchen in den Niederlanden
Remonstrantische Bruderschaft

NIGERIA

Kirche des Herrn (Aladura)
Methodistische Kirche Nigeria
Nigerianischer Baptistenkonvent
Presbyterianische Kirche von Nigeria

NORWEGEN

Kirche von Norwegen

ÖSTERREICH

Alt-Katholische Kirche Österreichs
Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

OSTAFRIKA

Presbyterianische Kirche von Ostafrika

PAKISTAN

Kirche von Pakistan
Vereinigte Presbyterianische Kirche von Pakistan

PHILIPPINEN

Evangelische Methodistenkirche auf den Philippinen
Unabhängige Philippinische Kirche
Vereinigte Kirche Christi auf den Philippinen

POLEN

Alt-Katholische Kirche der Mariaviten in Polen
Autokephale Orthodoxe Kirche in Polen
Evangelische Kirche A. B. in Polen
Polnische Katholische Kirche in Polen

RUMÄNIEN

Evangelische Kirche A. B.
Evangelische Synodal-Presbyterianische Kirche A. B. in der
 Sozialistischen Republik Rumänien
Reformierte Kirche von Rumänien
Rumänische Orthodoxe Kirche

SAMBIA

Vereinigte Kirche von Sambia

SAMOA

Kongregationalistisch-Christliche Kirche auf Samoa

SCHWEDEN

Kirche von Schweden
Schwedischer Missionsverband

SCHWEIZ

Christkatholische Kirche der Schweiz
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

SIERRA LEONE

Methodistische Kirche, Sierra Leone

SPANIEN

Spanische Evangelische Kirche

SRI LANKA

Anglikanische Kirche in Sri Lanka
Methodistische Kirche, Sri Lanka

SÜDAFRIKA

Brüder-Unität in Südafrika
Evangelisch-Lutherische Kirche im südlichen Afrika – Südöstliche Region
Evangelisch-Lutherische Kirche im südlichen Afrika – Transvaal-Region
Kirche der Provinz Südafrika

Methodistische Kirche von Südafrika
Presbyterianische Bantu-Kirche von Südafrika
Presbyterianische Kirche des südlichen Afrika
Vereinigte Kongregationalistische Kirche des südlichen Afrika

SURINAM

Brüderkirche in Surinam

SYRIEN

Evangelische Nationalsynode von Syrien und Libanon
Griechisch-Orthodoxes Patriarchat von Antiochien und dem ganzen Osten
Syrisch-Orthodoxes Patriarchat von Antiochien und dem ganzen Osten

TAHITI

Evangelische Kirche von Französisch-Polynesien

TAIWAN

Presbyterianische Kirche auf Taiwan (Republik China)

TANSANIA

Kirche der Provinz Tansania
Evangelisch-Lutherische Kirche in Tansania

THAILAND

Kirche Christi in Thailand

TOGO

Evangelische Kirche von Togo

TONGA-INSELN

Methodistische Kirche auf den Tonga-Inseln

TRINIDAD

Presbyterianische Kirche auf Trinidad und Grenada

TSCHECHOSLOWAKEI

Evangelische Kirche der Böhmischen Brüder
Orthodoxe Kirche der Tschechoslowakei
Reformierte Kirche der Slowakei
Schlesische Evangelische Kirche A. B.
Slowakische Evangelische Kirche A. B. in der CSSR
Tschechoslowakische Hussiten-Kirche

TÜRKEI

Ökumenisches Patriarchat von Konstantinopel

UdSSR

Allunionsrat der Evangeliumschrsten-Baptisten, UdSSR

Armenische Apostolische Kirche

Evangelisch-Lutherische Kirche Lettlands

Estnische Evangelisch-Lutherische Kirche

Georgische Orthodoxe Kirche

Russische Orthodoxe Kirche

UGANDA

Kirche von Uganda, Ruanda und Burundi

UNGARN

Baptistenkirche in Ungarn

Evangelisch-Lutherische Kirche in Ungarn

Reformierte Kirche in Ungarn

USA

Afrikanische Methodistisch-Bischöfliche Kirche

Afrikanische Methodistisch-Bischöfliche Zions-Kirche

Amerikanische Baptistenkirchen in den USA

Amerikanische Lutherische Kirche

Antiochenisch-Orthodoxe Christliche Erzdiözese von New York

und ganz Nordamerika

Bischöfliche Kirche

Brüder-Unität in Amerika – Nördliche Provinz

Brüder-Unität in Amerika – Südliche Provinz

Christliche Kirche (Jünger Christi)

Christliche Methodistisch-Bischöfliche Kirche

Generalkonferenz der Baptisten des Siebten Tages

Generalkonferenz der Freunde

Kirche der Brüder

Kirche des Ostens (Assyrisch)

Lutherische Kirche in Amerika

Nationaler Baptistenkonvent von Amerika

Nationaler Baptistenkonvent USA, Inc.

Nationalrat der Community-Kirchen, USA

Orthodoxe Kirche in Amerika

Polnische Katholische Nationalkirche von Amerika

Presbyterianische Kirche in den Vereinigten Staaten

Progressiver Nationaler Baptistenkonvent
 Reformierte Kirche in Amerika
 Religiöse Gesellschaft der Freunde
 Russisch-Orthodoxe Griechisch-Katholische Kirche von Amerika
 Rumänisches Orthodoxes Bistum von Amerika
 Ungarische Reformierte Kirche in Amerika
 Vereinigte Kirche Christi
 Vereinigte Methodistenkirche
 Vereinigte Presbyterianische Kirche in den Vereinigten Staaten von
 Amerika
 Vereinigte Versammlung der Freunde

VEREINIGTES KÖNIGREICH UND IRLAND

England

Baptistenunion von Großbritannien und Irland
 Brüder-Unität
 Heilsarmee
 Kirche von England
 Kirchen Christi in Großbritannien und Irland
 Methodistische Kirche
 Vereinigte Reformierte Kirche (England und Wales)

Irland

Kirche von Irland
 Methodistische Kirche in Irland
 Presbyterianische Kirche in Irland

Schottland

Bischöfliche Kirche in Schottland
 Kirche von Schottland
 Kongregationalistische Vereinigung von Schottland
 Vereinigte Freikirche von Schottland

Wales

Kirche in Wales
 Presbyterianische Kirche von Wales
 Union Walisischer Independenten

WESTAFRIKA

Kirche der Provinz Westafrika

WESTINDIEN

Brüder-Unität – Westindische Provinz Ost
 Kirche in der Provinz Westindien
 Methodistische Kirche in der Karibik und Mittel- und Lateinamerika

ZAIRE

Evangelische Kirche von Zaire
 Kirche Christi auf Erden durch den Propheten Simon Kimbangu
 Kirche Christi in Zaire – Communauté du Christ lumière
 Kirche Christi in Zaire – Communauté des disciples
 Kirche Christi in Zaire – Communauté mennonite au Zaire
 Presbyterianische Kirche in Zaire

ZENTRALAFRIKA

Kirche der Zentralafrikanischen Provinz

ZYPERN

Kirche von Zypern

KIRCHEN IM EXIL

Estnische Evangelisch-Lutherische Kirche (im Exil)
 Lettische Evangelisch-Lutherische Kirche (im Exil)

Angeschlossene Kirchen**ÄQUATORIALGUINEA**

Evangelische Kirche von Äquatorialguinea

ALGERIEN

Evangelische Kirche von Algerien

ARGENTINIEN

Jünger Christi
 Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche

BANGLADESH

Kirche von Bangladesch

BOLIVIEN

Evangelische Methodistische Kirche in Bolivien

CHILE

Methodistische Kirche von Chile

COSTA RICA

Evangelische Methodistische Kirche von Costa Rica

INDIEN

Baptistenkonvent von Bengal-Orissa-Bihar

INDONESIEN

Christliche Batak Versammlung

JAPAN

Koreanische Christliche Kirche in Japan

KAMERUN

Protestantische Afrikanische Kirche

KENIA

Evangelische Kirche des Heiligen Geistes

KUBA

Methodistische Kirche in Kuba

Presbyterianisch-Reformierte Kirche in Kuba

LIBERIA

Presbyterianische Synode von Liberia

MALAYSIA

Protestantische Kirche in Sabah

NIEDERLÄNDISCHE ANTILLEN

Protestantische Kirche der Niederländischen Antillen

PERU

Methodistische Kirche von Peru

PORTUGAL

Evangelische Presbyterianische Kirche Portugals

Lusitanische Katholische Apostolische Evangelische Kirche

SAMOA

Methodistische Kirche auf den Samoa-Inseln

SPANIEN

Spanische Reformierte Bischöfliche Kirche

SUDAN

Presbyterianische Kirche im Sudan

URUGUAY

Evangelische Methodistenkirche in Uruguay

ZAIRE

Kirche Christi in Zaire – Communauté épiscopale baptiste en Afrique

Verfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen, I-IV

I. BASIS

Der Ökumenische Rat der Kirchen ist eine Gemeinschaft von Kirchen, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

II. MITGLIEDSCHAFT

In den Ökumenischen Rat der Kirchen können alle diejenigen Kirchen aufgenommen werden, die ihre Zustimmung zu der Basis erklären, auf welcher der Ökumenische Rat gegründet ist, und die Voraussetzungen erfüllen, die von der Vollversammlung oder dem Zentralauschuß festgelegt werden. Die Wahl zum Mitglied muß mit Zweidrittelmehrheit der bei der Vollversammlung vertretenen Mitgliedskirchen erfolgen, wobei jede Kirche über eine Stimme verfügt. Zwischen den Tagungen der Vollversammlung eingehende Aufnahmeanträge können durch den Zentralauschuß behandelt werden. Wenn ein solcher Antrag durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses unterstützt wird, wird dieser Beschluß den Kirchen, die bereits Mitglieder des Ökumenischen Rates der Kirchen sind, mitgeteilt, und die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten von mehr als einem Drittel der Mitgliedskirchen Einwände erhoben werden.

III. FUNKTIONEN UND ZIELE

Der Aufgabenbereich des ökumenischen Rates der Kirchen erstreckt sich auf folgende Funktionen und Ziele:

- 1) die Kirchen aufzurufen zu dem Ziel der sichtbaren Einheit im einen Glauben und der einen eucharistischen Gemeinschaft, die ihren Ausdruck im Gottesdienst und im gemeinsamen Leben in Christus findet, und auf diese Einheit zuzugehen, damit die Welt glaube;
- 2) das gemeinsame Zeugnis der Kirchen an jedem Ort und überall zu erleichtern;
- 3) die Kirchen in ihrer weltweiten missionarischen und evangelistischen Aufgabe zu unterstützen;
- 4) der gemeinsamen Aufgabe der Kirchen im Dienst am Menschen in Not Ausdruck zu verleihen, die die Menschen trennenden Schranken niederzureißen und das Zusammenleben der menschlichen Familie in Gerechtigkeit und Frieden zu fördern;
- 5) die Erneuerung der Kirche in Einheit, Gottesdienst, Mission und Dienst zu ermutigen;

- 6) Beziehungen zu nationalen Kirchenkonferenzen, konfessionellen Weltbünden und anderen ökumenischen Organisationen aufzunehmen und aufrechtzuerhalten;
- 7) die Arbeit der internationalen Bewegungen für Glauben und Kirchenverfassung und für Praktisches Christentum sowie des Internationalen Missionsrates und des Weltrates für Christliche Erziehung weiterzuführen.

IV. VOLLMACHT

Der Ökumenische Rat der Kirchen hat beratende Funktion und bietet die Möglichkeit zum gemeinsamen Vorgehen in Fragen von allgemeinem Interesse.

Er kann im Auftrage von Mitgliedskirchen nur in solchen Angelegenheiten handeln, die ihm eine oder mehrere Kirchen übertragen, und nur im Namen dieser Kirchen.

Der Ökumenische Rat besitzt keine gesetzgebende Gewalt über die Kirchen. Er handelt auch in keiner Weise in ihrem Namen, außer in den erwähnten oder von den Mitgliedskirchen künftig festgelegten Fällen.

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9–11 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Fernsprecher (07 11) 21 49–1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

BLZ 600 500 00 Nr. 1531 Landesbank Stuttgart, BLZ 600 501 01 Nr. 2 003 225 Landessparkasse-Girokasse Stuttgart, Nr. 9050 – 708 Postscheckamt Stuttgart, BLZ 600 800 00 Nr. 9 018 906 Dresdner Bank Stuttgart, BLZ 600 700 70 Nr. 12/2118 Deutsche Bank Stuttgart, BLZ 600 200 30 Nr. 500 Württ. Bank Stuttgart.

Druck: Chr. Belsler, Stuttgart